

**SICHERHEITSDATENBLATT****C.A.R.FIT Express Klarlack****ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens****1.1. Produktidentifikator****Handelsname**

C.A.R.FIT Express Klarlack

**Andere Namen / Synonyme**

C.A.R.FIT Expressclearcoat

**Produkt Nr.**

7-156-1500

**1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird****Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs**

Lack

**Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Keine besonderen

**1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt****Hersteller / Lieferant****August Handel GmbH**

Ahornstraße 12

14959 Trebbin

Deutschland

+49 (0)33731 70 79 60

www.augusthandel.com

**Email**

info@augusthandel.com

**Überarbeitet am**

10.07.2022

**SDB Version**

2.0

**Datum der letzten Ausgabe**

15.05.2022 (1.0)

**1.4. Notrufnummer**

Giftnotrufzentrale Berlin, Notfallrufnummer: +49 30 19240 (Tag und Nacht)

Siehe auch Abschnitt 4 zu Erste-Hilfe-Maßnahmen

**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren****2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Flam. Liq. 2; H225, Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Skin Sens. 1; H317, Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Eye Irrit. 2; H319, Verursacht schwere Augenreizung.

STOT SE 3; H336, Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Aquatic Chronic 2; H411, Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

**2.2. Kennzeichnungselemente****Gefahrenpiktogramme**



## Signalwort

Gefahr

### ▼ Gefahrenhinweise

- Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. (H225)
- Kann allergische Hautreaktionen verursachen. (H317)
- Verursacht schwere Augenreizung. (H319)
- Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. (H336)
- Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. (H411)

### Sicherheitshinweise

#### Allgemeines

- Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. (P101)
- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. (P102)
- Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen. (P103)

#### ▼ Prävention

- Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. (P210)
- Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. (P261)
- Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz tragen. (P280)

#### Reaktion

- BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen. (P303+P361+P353)
- BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. (P305+P351+P338)

#### Lagerung

-

#### Entsorgung

- Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen. (P501)

### Enthält

- n-Butylacetat
- Aceton
- Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten
- Butanon

## 2.3. Sonstige Gefahren

### Andere Kennzeichnungen

- EUH066, Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

### Anderes

- Kann brennbare Staubkonzentrationen in der Luft bilden.
- Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

### VOC (Flüchtige organische Verbindungen)

- VOC-Gehalt: 620 g/L
- MAXIMALER VOC-GEHALT (Klausel II, Kategorie B/e: 840 g/L)

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### ▼ 3.2. Gemische

Produkt / Substanz	Identifikatoren	% w/w	Einstufung	Anmerkungen
n-Butylacetat	CAS-Nr.: 123-86-4	10 - 25%	EUH066	[1]

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

	EG-Nr.: 204-658-1 REACH: 01-2119485493-29 Indexnr.: 607-025-00-1		Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336	
5-Methyl-2-hexanon	CAS-Nr.: 110-12-3 EG-Nr.: 203-737-8 REACH: 01-2119472300-51 Indexnr.: 606-026-00-4	10 - 25%	Flam. Liq. 3, H226 Acute Tox. 4, H332	[1]
Aceton	CAS-Nr.: 67-64-1 EG-Nr.: 200-662-2 REACH: 01-2119471330-49 Indexnr.: 606-001-00-8	≥10 - <15%	EUH066 Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336	[1]
Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	CAS-Nr.: 64742-95-6 EG-Nr.: 918-668-5 REACH: 01-2119455851-35 Indexnr.:	5 - <10%	EUH066 Flam. Liq. 3, H226 Asp. Tox. 1, H304 STOT SE 3, H335 STOT SE 3, H336 Aquatic Chronic 2, H411	
Butanon	CAS-Nr.: 78-93-3 EG-Nr.: 201-159-0 REACH: 01-2119457290-43 Indexnr.: 606-002-00-3	2,5 - <10%	EUH066 Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336	[1]
Reaktionsgemisch von Pentamethyl-Piperidyl Sebacat	CAS-Nr.: EG-Nr.: 915-687-0 REACH: 01-2119491304-40 Indexnr.:	≥0,25 - <1%	Skin Sens. 1A, H317 Repr. 2, H361f Aquatic Acute 1, H400 (M=1) Aquatic Chronic 1, H410 (M=1)	
Dibutylzinndilaurat	CAS-Nr.: 77-58-7 EG-Nr.: 201-039-8 REACH: 01-2119496068-27 Indexnr.: 050-030-00-3	≥0,25 - <0,3%	Skin Corr. 1C, H314 Skin Sens. 1, H317 Eye Dam. 1, H318 Muta. 2, H341 Repr. 1B, H360FD STOT SE 1, H370 STOT RE 1, H372 Aquatic Acute 1, H400 (M=1) Aquatic Chronic 1, H410 (M=1)	[4]
Pentaerythritoltetrakis(3-mercaptopropionat)	CAS-Nr.: 7575-23-7 EG-Nr.: 231-472-8 REACH: 01-2119486981-23	≥0,1 - <0,25%	Acute Tox. 4, H302 Skin Sens. 1A, H317 Aquatic Acute 1, H400 (M=1) Aquatic Chronic 1, H410 (M=1)	

Indexnr.:

-----

Vollständiger Text der H-Sätze - siehe Abschnitt 16. Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

#### Weitere Angaben

[1] Europäischen Grenzwert für die berufsbedingte Exposition.

[4] Der Stoff ist in Anhang I der Verordnung zur vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung (PIC, Verordnung (EU) 649/2012) aufgeführt.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise

Bei Unfällen: Arzt oder Erste-Hilfe-Raum aufsuchen - die Etikette oder dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen.

Bei anhaltenden Symptomen oder Zweifel über den Zustand des Geschädigten ist ärztliche Hilfe aufzusuchen.

Einem Bewusstlosen nie Wasser o.Ä. verabreichen.

#### Nach Einatmen

Bei Atembeschwerden oder Reizung der Atemwege: Betroffenen an die frische Luft bringen und beaufsichtigen.

#### Nach Hautkontakt

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

Verunreinigte Kleidung und Schuhe entfernen. Haut, die mit dem Material in Kontakt gekommen ist, ist gründlich mit Wasser und Seife zu waschen. KEIN Lösungsmittel oder Verdünner verwenden.

Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### Nach Augenkontakt

Bei Augenreizung: Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen. Augen sofort mit viel Wasser (20-30°C) mindestens 5 Minuten lang spülen, bis die Reizung aufhört. Unter dem oberen und unteren Lid spülen. Bei länger anhaltender Reizung den Arzt aufsuchen. Während des Transports weiter spülen.

#### Nach Verschlucken

Betroffenem reichlich zu trinken geben und beaufsichtigen. Bei Unwohlsein: Umgehend mit einem Arzt Kontakt aufnehmen und dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Etikette des Produktes mitbringen.

Kein Erbrechen erzwingen, es sei denn, der Arzt empfiehlt es. Kopf nach unten halten, um zu vermeiden, dass Erbrochenes zurück in Mund und Hals läuft.

#### Verbrennung

Mit reichlich Wasser spülen, bis die Schmerzen aufhören und danach noch 30 Minuten lang.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Haut-/Augenkontakt oder Einatmung örtlich reizen. Der Kontakt mit örtlich reizenden Stoffen kann dazu führen, dass der Kontaktbereich empfindlicher auf die Aufnahme schädlicher z. B. allergener Stoffe reagiert.

Sensibilisierende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Hautkontakt zu allergischen Reaktionen führen können. Die allergische Reaktion setzt typischerweise 12-72 Stunden nach Exposition ein und ist darauf zurückzuführen, dass das Allergen in die Haut eindringt und in der obersten Hautschicht mit Proteinen reagiert. Das körpereigene Immunsystem fasst das chemisch veränderte Protein als Fremdkörper auf und wird versuchen, dieses abzubauen.

Neurotoxische Wirkungen: Das Produkt enthält Lösungsmittel, die das Nervensystem beeinträchtigen können. Beispiele von Neurotoxizitätssymptomen sind: Appetitlosigkeit, Kopfschmerzen, Schwindel, Ohrensausen, prickelnde Haut, Kälteempfindlichkeit, Krämpfe, Konzentrationsschwierigkeiten, Müdigkeit, usw. Wiederholte Lösungsmittlexposition kann zu einem Abbau der natürlichen Fettschicht der Haut führen. Danach nimmt die Haut Schadstoffe, beispielsweise Allergene leichter auf.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

### Hinweise für den Arzt

Dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Etikette des Produktes mitbringen.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: alkoholbeständiger Schaum, Kohlensäure, Pulver, Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel: Es darf kein Wasserstrahl verwendet werden, da dieser den Brand streuen kann.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Feuer bildet sich dichter Rauch. Abbauproduktexposition kann eine gesundheitliche Gefahr bedeuten.

Geschlossene, dem Feuer ausgesetzte Behälter sind mit Wasser zu kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation und Fließgewässer gelangen lassen.

Wenn das Produkt hohen Temperaturen ausgesetzt wird, beispielsweise bei Feuer, kann es zu gefährlichen Abbauprodukten kommen. Dabei handelt es sich um:

Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>).

Kohlenmonoxide (CO / CO<sub>2</sub>).

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Normale Einsatzbekleidung und voller Atemschutz.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht entzündetes Lager ist mit Wasserdampf zu kühlen. Brennbar Materialien möglichst entfernen. Für ausreichende Belüftung sorgen.

Auf Oberflächen sollte sich kein Staub ablagern, da diese Ablagerungen ein explosives Gemisch ergeben können, wenn sie in ausreichender Konzentration in die Umgebung freigesetzt werden.

Direkten Kontakt mit dem ausgetretenen Stoff vermeiden.

Vermeiden, Dämpfe ausgetretener Stoffe einzuatmen.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Einleitung in Seen, Bäche, Kanalisationen u. Ä. vermeiden. Bei Austritt in die Umwelt die Umweltbehörden vor Ort benachrichtigen.

### ▼ 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretene Stoffe sind einzugrenzen und mit Granulat o. Ä. aufzusammeln und gemäß den Vorschriften für gefährliche Abfälle zu entsorgen.

Staubbildung verhindern. Spray, wenn nötig mit Wasser zu vermeiden Staubbildung.

Die Reinigung erfolgt soweit möglich mit Reinigungsmitteln. Lösungsmittel sind zu vermeiden.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitt 13 zum Hinweise zur Entsorgung.

Für Schutzmaßnahmen und Persönliche Schutzausrüstungen siehe Abschnitt 7 und 8.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Behälter und zu befüllende Anlage erden.

Explosionsschutz [elektrische/Beleuchtungs/Lüftungs-] anlagen verwenden.

Funkenarmes Werkzeug verwenden.

Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

Um einen Austritt in die Umwelt zu vermeiden, ev. Sammelbehälter/-becken einrichten.

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitslokal nicht zulässig.

Siehe Abschnitt 8 zum Persönliche Schutzausrüstungen.

### ▼ 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Kühl an gut belüftetem Ort geschützt vor möglichen Zündquellen aufbewahren.

Staubbildung vermeiden.

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Funkenarmes Werkzeug verwenden.

Zusammenlagerung ist erlaubt für Produkte der Lagerklassen: 2B, 3, 6.1A, 6.1C, 8A, 8B, 10, 12, 13

Zusammenlagerung ist mit Einschränkungen erlaubt für Produkte der Lagerklassen: 5.1B, 6.1D, 11

Separatlagerung ist erforderlich für Produkte aller übrigen Lagerklassen

#### Geeigneten Verpackung

Immer in Behältern aufbewahren, deren Material mit dem des Originalbehälters identisch ist.

#### Lagerklasse

Lagerklasse 3 (Entzündbare flüssige Stoffe)

TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

#### ▼ Lagertemperatur

Raumtemperatur, 18 - 23°C

#### Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Dieses Produkt sollte nur für Anwendungen in Abschnitt 1.2 verwendet werden.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

—  
n-Butylacetat

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 62

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m<sup>3</sup>): 300

Bemerkungen:

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe

—  
5-Methyl-2-hexanon

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 20

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m<sup>3</sup>): 95

Bemerkungen:

EU = Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.)

—  
Aceton

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 500

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m<sup>3</sup>): 1200

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

EU = Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.)

AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe

—  
Butanon

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 200

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m<sup>3</sup>): 600

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

**Bemerkungen:**

H = Das Stoff können leicht durch die Haut in den Körper gelangen und zu gesundheitlichen Schäden führen.

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

EU = Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.)

Technische Regeln für Gefahrstoffe, Arbeitsplatzgrenzwerte, TRGS 900 (Jan. 2006).

**DNEL**

**5-Methyl-2-hexanon**

Prüfdauer	Expositionswegen	DNEL
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	5.12 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	14.2 mg/kg/Tag
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	146.5 mg/m <sup>3</sup>
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	196.3 mg/m <sup>3</sup>
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	17.812 mg/m <sup>3</sup>
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	100.25 mg/m <sup>3</sup>
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	5.12 mg/kg/Tag

**Aceton**

Prüfdauer	Expositionswegen	DNEL
Kurzfristig	-	
Langfristig	-	

**Butanon**

Prüfdauer	Expositionswegen	DNEL
Kurzfristig	-	
Langfristig	-	
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	412 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	1161 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	106 mg/m <sup>3</sup>
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	600 mg/m <sup>3</sup>
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	31 mg/kg/Tag

**Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten**

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Prüfdauer	Expositionswegen	DNEL
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	
Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	640 mg/m <sup>3</sup>
Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	1066.67 mg/m <sup>3</sup>
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	1152 mg/m <sup>3</sup>
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	1286.4 mg/m <sup>3</sup>
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	178.57 mg/m <sup>3</sup>
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	837.5 mg/m <sup>3</sup>
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	410 µg/m <sup>3</sup>
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	1.9 mg/m <sup>3</sup>
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	
<b>n-Butylacetat</b>		
Prüfdauer	Expositionswegen	DNEL
Kurzfristig	-	
Langfristig	-	
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	6 mg/kg/Tag
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	11 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	3.4 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	7 mg/kg/Tag
Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	300 mg/m <sup>3</sup>
Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	600 mg/m <sup>3</sup>
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	300 mg/m <sup>3</sup>
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	600 mg/m <sup>3</sup>
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	35.7 mg/m <sup>3</sup>



Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Bevölkerung		
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	300 mg/m <sup>3</sup>
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	12 mg/m <sup>3</sup>
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	48 mg/m <sup>3</sup>
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	2 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	2 mg/kg/Tag

### Pentaerythritoltetrakis(3-mercaptopropionat)

Prüfdauer	Expositionswegen	DNEL
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	2.5 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	7 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	870 µg/m <sup>3</sup>
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	4.93 mg/m <sup>3</sup>
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	250 µg/kg/Tag

### PNEC

#### 5-Methyl-2-hexanon

Expositionswegen	Dauer der Aussetzung	PNEC
Erde		59.2 µg/kg
Kläranlagen		100 mg/L
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		1 mg/L
Seewasser		10 µg/L
Seewassersedimente		58.96 µg/kg
Süßwasser		100 µg/L
Süßwassersedimente		589.6 µg/kg

#### Butanon

Expositionswegen	Dauer der Aussetzung	PNEC
Erde		22.5 mg/kg
Kläranlagen		709 mg/L
Prädatoren		1 g/kg
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		55.8 mg/L
Seewasser		55.8 mg/L

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Seewassersedimente		284.7 mg/kg
Süßwasser		55.8 mg/L
Süßwassersedimente		284.74 mg/kg
<b>n-Butylacetat</b>		
Expositionswegen	Dauer der Aussetzung	PNEC
Erde		90.3 µg/kg
Kläranlagen		35.6 mg/L
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		360 µg/L
Seewasser		18 µg/L
Seewassersedimente		98.1 µg/kg
Süßwasser		180 µg/L
Süßwassersedimente		981 µg/kg
<b>Pentaerythritoltetrakis(3-mercaptopropionat)</b>		
Expositionswegen	Dauer der Aussetzung	PNEC
Erde		3.37 µg/kg
Kläranlagen		2.39 mg/L
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		4.2 µg/L
Seewasser		42 ng/L
Seewassersedimente		1.81 µg/kg
Süßwasser		420 ng/L
Süßwassersedimente		18 µg/kg

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Es wird empfohlen Einhaltung die angegebenen Grenzwerte regelmäßig zu kontrollieren.

### Allgemeine Hinweise

Bei der Handhabung der Materialien sollten Staubwolken auf ein absolutes Minimum beschränkt werden. Die Handhabung sollte langsam und aufmerksam erfolgen. Die Materialien sollten mit einer funkenfreien, leitfähigen Metallschaufel von einem Behälter in einen anderen überführt werden.

Beim Mischen des Materials mit anderen trockenen Zutaten sollte Reibungswärme vermieden werden. Die beste Art von Mischer für einen Trockenmischgang ist ein Mischer ohne bewegliche Teile und mit Taumel-Mischfunktion, wie z. B. ein Konusmischer. Die Einleitung eines Inertgases in den Mischer wird dringend empfohlen, da dort Staubwolken entstehen. Alle Gerätschaften müssen gut geerdet sein.

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitslokal nicht zulässig.

### Expositionsszenarien

Für dieses Produkt wurden keine Expositionsszenarien implementiert.

### Expositionsgrenzwerte

Für berufliche Benutzer gelten in Bezug auf die maximalen Expositionskonzentrationen die gesetzlichen Vorschriften zu Arbeitshygiene. Siehe die obigen arbeitshygienische Grenzwerte.

### Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Dampfbildung muss auf ein Minimum reduziert werden und unter den aktuellen Grenzwerten liegen (siehe oben). Wenn der reguläre Luftstrom im Arbeitsraum nicht ausreichend ist, wird die Installation eines lokalen

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Abluftsystems empfohlen. Not- und Augenduschen müssen deutlich gekennzeichnet sind.

## Hygienemaßnahmen

Bei jeder Pause in der Produktnutzung und bei Ende der Arbeiten sind exponierte Körperteile zu waschen. Immer Hände, Unterarme und Gesicht waschen.

## Begrenzung der Umweltexposition


Bei Arbeiten mit dem Produkt dafür sorgen, dass Auffangmaterial in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht. Während der Arbeit möglichst Auffangbehälter verwenden.

## Individuelle Schutzmaßnahmen


### Allgemeine Schutzmaßnahmen

Nur Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung verwenden.


### Atemschutz

Typ	Klasse	Farbe	Normen	
Atemschutz ist im Falle ausreichender Belüftung nicht notwendig				


### Körperschutz

Empfohlen	Typ/Kategorien	Normen	
Es ist besondere Arbeitskleidung zu tragen. Bei längerer Arbeit mit dem Produkt ev. Schutzanzug tragen.	-	-	

### Handschutz

Material	Minimale Schichtdicke (mm)	Durchbruchzeit (min.)	Normen	
Nitrilkautschuk	-	-	EN374-2	

### Augenschutz

Typ	Normen	
Gesichtsschutz. Alternativ können Schutzbrillen mit Seitenschutz verwendet werden.	EN166	

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Form

Flüssig

#### Farbe

Klar

#### Geruch / Geruchsschwelle (ppm)

Charakteristisch

#### pH

Es liegen keine Daten vor

#### ▼ Dichte (g/cm<sup>3</sup>)

0,913 (20 °C)

- Viskosität
  - 11 - 13 s (20 °C)
- Partikeleigenschaften
  - Es liegen keine Daten vor
- Zustandsänderungen
  - Schmelzpunkt (°C)
    - Es liegen keine Daten vor
  - Erweichungspunkt/ -bereich (Wachsen und Pasten) (°C)
    - Gilt nicht für Flüssigkeiten.
  - Siedepunkt (°C)
    - 56
  - Dampfdruck
    - 233 hPa (20 °C)
  - Dampfdichte
    - Es liegen keine Daten vor
  - Zersetzungstemperatur (°C)
    - Es liegen keine Daten vor
- Explosions und Feuer Daten
  - Flammpunkt (°C)
    - 17
  - Entzündlichkeit (°C)
    - 370
  - Selbstentzündlichkeit (°C)
    - Nicht zutreffend
  - ▼ Explosionsgrenzen (% v/v)
    - 1,2 - 13
- Löslichkeit
  - Löslichkeit in Wasser
    - Praktisch unlöslich
  - n-Octanol/Wasser Verteilungskoeffizient
    - Es liegen keine Daten vor
  - Löslichkeit in Fett (g/L)
    - Es liegen keine Daten vor
- 9.2. Sonstige Angaben
  - Entstehung explosionsfähiger Staub-Luft-Gemische
    - Ja
  - Verdampfungsgeschwindigkeit (n-Butylacetat = 100)
    - Es liegen keine Daten vor
  - VOC (g/L)
    - 620
  - Weitere physikalische und chemische Parameter
    - Es liegen keine Daten vor

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1. Reaktivität
  - Es liegen keine Daten vor
- 10.2. Chemische Stabilität
  - Das Produkt ist unter den in Abschnitt 7 aufgeführten Bedingungen stabil.
- 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
  - Keine besonderen
- 10.4. Zu vermeidende Bedingungen
  - Statische Elektrizität vermeiden.

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Erhitzung (z. B. Sonneneinwirkung) vermeiden, da Überdruck entstehen kann.  
Staubbildung vermeiden.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Das Produkt wird nicht abgebaut, wenn verwendet, wie in Abschnitt 1 angegeben.

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

##### Akute Toxizität

Produkt / Substanz	n-Butylacetat
Prüfmethode	
Spezies	Ratte
Expositionswegen	Oral
Test	LD50
Ergebnis	10768 mg/kg ·
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	n-Butylacetat
Prüfmethode	
Spezies	Maus
Expositionswegen	Oral
Test	LD50
Ergebnis	6 mg/kg ·
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	n-Butylacetat
Prüfmethode	
Spezies	Ratte
Expositionswegen	Inhalation
Test	LC50
Ergebnis	21,0 mg/l 4h ·
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	n-Butylacetat
Prüfmethode	
Spezies	Ratte
Expositionswegen	Dermal
Test	LD50
Ergebnis	10760 mg/kg ·
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	n-Butylacetat
Prüfmethode	
Spezies	Ratte
Expositionswegen	Oral
Test	LD50
Ergebnis	10770 mg/kg ·
Weitere Angaben	

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

---

Produkt / Substanz	n-Butylacetat
Prüfmethode	
Spezies	Kaninchen
Expositionswegen	Dermal
Test	LD50
Ergebnis	>17600 mg/kg ·
Weitere Angaben	

---

Produkt / Substanz	n-Butylacetat
Prüfmethode	
Spezies	Ratte
Expositionswegen	Inhalation
Test	LC50
Ergebnis	>21,0 mg/m <sup>3</sup> ·
Weitere Angaben	

---

Produkt / Substanz	Aceton
Prüfmethode	
Spezies	Kaninchen
Expositionswegen	Oral
Test	LD50
Ergebnis	5300 mg/kg ·
Weitere Angaben	

---

Produkt / Substanz	Aceton
Prüfmethode	
Spezies	Kaninchen
Expositionswegen	Dermal
Test	LD50
Ergebnis	20000 mg/kg ·
Weitere Angaben	

---

Produkt / Substanz	Aceton
Prüfmethode	
Spezies	Ratte
Expositionswegen	Inhalation
Test	LC50
Ergebnis	39 mg/m <sup>3</sup> ·
Weitere Angaben	

---

Produkt / Substanz	Aceton
Prüfmethode	
Spezies	Ratte
Expositionswegen	Oral
Test	LD50
Ergebnis	5800 mg/kg ·
Weitere Angaben	

---

Produkt / Substanz	Aceton
Prüfmethode	

---

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Spezies Ratte  
 Expositionswegen Inhalation  
 Test LC50  
 Ergebnis 39 mg/m<sup>3</sup> ·  
 Weitere Angaben

Produkt / Substanz Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten  
 Prüfmethode  
 Spezies Ratte  
 Expositionswegen Oral  
 Test LD50  
 Ergebnis 4 - 8 mL/kg bw ·  
 Weitere Angaben

Produkt / Substanz Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten  
 Prüfmethode  
 Spezies Kaninchen  
 Expositionswegen Dermal  
 Test LD50  
 Ergebnis 160 mg/kg bw ·  
 Weitere Angaben

Produkt / Substanz Butanon  
 Prüfmethode  
 Spezies Ratte  
 Expositionswegen Oral  
 Test LD50  
 Ergebnis 2737 mg/kg ·  
 Weitere Angaben

Produkt / Substanz Butanon  
 Prüfmethode  
 Spezies Kaninchen  
 Expositionswegen Dermal  
 Test LD50  
 Ergebnis 6480 mg/kg ·  
 Weitere Angaben

Produkt / Substanz Butanon  
 Prüfmethode  
 Spezies Ratte  
 Expositionswegen Inhalation  
 Test LC50  
 Ergebnis 34 mg/m<sup>3</sup> ·  
 Weitere Angaben

Produkt / Substanz Dibutylzinndilaurat  
 Prüfmethode  
 Spezies Ratte  
 Expositionswegen Oral  
 Test LD50

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Ergebnis	500-2000 mg/kg ·
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	Dibutylzinndilaurat
Prüfmethode	
Spezies	Kaninchen
Expositionswegen	Dermal
Test	LD50
Ergebnis	>1000 mg/kg ·
Weitere Angaben	

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

#### Sensibilisierung der Atemwege

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Sensibilisierung der Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

#### Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

#### Zusätzliche toxikologische Hinweise

Reizende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Haut-/Augenkontakt oder Einatmung örtlich reizen. Der Kontakt mit örtlich reizenden Stoffen kann dazu führen, dass der Kontaktbereich empfindlicher auf die Aufnahme schädlicher z. B. allergener Stoffe reagiert.

Neurotoxische Wirkungen: Das Produkt enthält Lösungsmittel, die das Nervensystem beeinträchtigen können. Beispiele von Neurotoxizitätssymptomen sind: Appetitlosigkeit, Kopfschmerzen, Schwindel, Ohrensausen, prickelnde Haut, Kälteempfindlichkeit, Krämpfe, Konzentrationsschwierigkeiten, Müdigkeit, usw. Wiederholte Lösungsmittelexposition kann zu einem Abbau der natürlichen Fettschicht der Haut führen. Danach nimmt die Haut Schadstoffe, beispielsweise Allergene leichter auf.

#### Endokrinschädlichen Eigenschaften

Keine besonderen

#### Sonstige Angaben

Keine besonderen

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Produkt / Substanz	n-Butylacetat
Prüfmethode	



Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Spezies Fisch  
 Umwelt-kompartiment  
 Prüfdauer 96 Stunden  
 Test LC50  
 Ergebnis 18 mg/L ·  
 Weitere Angaben

Produkt / Substanz n-Butylacetat  
 Prüfmethode  
 Spezies Fisch  
 Umwelt-kompartiment  
 Prüfdauer 96 Stunden  
 Test LC50  
 Ergebnis 100 mg/L ·  
 Weitere Angaben

Produkt / Substanz n-Butylacetat  
 Prüfmethode  
 Spezies Fisch  
 Umwelt-kompartiment  
 Prüfdauer 96 Stunden  
 Test LC50  
 Ergebnis 185 mg/L ·  
 Weitere Angaben

Produkt / Substanz n-Butylacetat  
 Prüfmethode  
 Spezies Fisch  
 Umwelt-kompartiment  
 Prüfdauer 96 Stunden  
 Test LC50  
 Ergebnis 62 mg/L ·  
 Weitere Angaben

Produkt / Substanz n-Butylacetat  
 Prüfmethode  
 Spezies Krustentier  
 Umwelt-kompartiment  
 Prüfdauer 48 Stunden  
 Test EC50  
 Ergebnis 32 mg/L ·  
 Weitere Angaben

Produkt / Substanz n-Butylacetat  
 Prüfmethode  
 Spezies Wasserflöhe  
 Umwelt-kompartiment  
 Prüfdauer 48 Stunden  
 Test EC50  
 Ergebnis 44 mg/L ·

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Weitere Angaben

Produkt / Substanz n-Butylacetat  
 Prüfmethode  
 Spezies Algen  
 Umwelt-kompartiment  
 Prüfdauer 96 Stunden  
 Test EC50  
 Ergebnis 320 mg/L ·  
 Weitere Angaben

Produkt / Substanz n-Butylacetat  
 Prüfmethode  
 Spezies Wasserflöhe  
 Umwelt-kompartiment  
 Prüfdauer 24 Stunden  
 Test LC50  
 Ergebnis 205 mg/L ·  
 Weitere Angaben

Produkt / Substanz Aceton  
 Prüfmethode  
 Spezies Krustentier  
 Umwelt-kompartiment  
 Prüfdauer 48 Stunden  
 Test EC50  
 Ergebnis 39 mg/l ·  
 Weitere Angaben

Produkt / Substanz Aceton  
 Prüfmethode  
 Spezies Fisch  
 Umwelt-kompartiment  
 Prüfdauer 96 Stunden  
 Test LC50  
 Ergebnis 5000 mg/l ·  
 Weitere Angaben

Produkt / Substanz Aceton  
 Prüfmethode  
 Spezies Fisch  
 Umwelt-kompartiment  
 Prüfdauer 14 Tage  
 Test LC50  
 Ergebnis 4042 mg/l ·  
 Weitere Angaben

Produkt / Substanz Aceton  
 Prüfmethode  
 Spezies Fisch  
 Umwelt-kompartiment

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Prüfdauer 96 Stunden  
 Test LC50  
 Ergebnis 5540 mg/L ·  
 Weitere Angaben

Produkt / Substanz Aceton  
 Prüfmethode  
 Spezies Wasserflöhe  
 Umwelt-kompartiment  
 Prüfdauer 48 Stunden  
 Test LC50  
 Ergebnis 2262 mg/L ·  
 Weitere Angaben

Produkt / Substanz Aceton  
 Prüfmethode  
 Spezies Wasserflöhe  
 Umwelt-kompartiment  
 Prüfdauer 48 Stunden  
 Test EC50  
 Ergebnis 8800 mg/L ·  
 Weitere Angaben

Produkt / Substanz Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten  
 Prüfmethode  
 Spezies Algen  
 Umwelt-kompartiment  
 Prüfdauer 72 Stunden  
 Test EC50  
 Ergebnis 290-420 µg/L ·  
 Weitere Angaben

Produkt / Substanz Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten  
 Prüfmethode  
 Spezies Algen  
 Umwelt-kompartiment  
 Prüfdauer 72 Stunden  
 Test NOEC  
 Ergebnis 70 µg/L ·  
 Weitere Angaben

Produkt / Substanz Dibutylzinndilaurat  
 Prüfmethode  
 Spezies Wasserflöhe  
 Umwelt-kompartiment  
 Prüfdauer Es liegen keine Daten vor  
 Test EC50  
 Ergebnis 2,28 mg/l ·  
 Weitere Angaben

Produkt / Substanz Dibutylzinndilaurat

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Prüfmethode	
Spezies	Krustentier
Umwelt-kompartiment	
Prüfdauer	3 Stunden
Test	EC50
Ergebnis	>1000 mg/l ·
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	Dibutylzinndilaurat
Prüfmethode	
Spezies	Algen
Umwelt-kompartiment	
Prüfdauer	72 Stunden
Test	EC50
Ergebnis	>1 mg/l ·
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	Dibutylzinndilaurat
Prüfmethode	
Spezies	Fisch
Umwelt-kompartiment	
Prüfdauer	48 Stunden
Test	LC50
Ergebnis	2,04 mg/l ·
Weitere Angaben	

## 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Daten vor

## 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Daten vor

## 12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten vor

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

## 12.6. Endokrinschädlichen Eigenschaften

Keine besonderen

## 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt enthält ökotoxische Stoffe, die sich schädigend auf aquatische Lebewesen auswirken können.

Das Produkt enthält Stoffe die in der aquatischen Umwelt zu unerwünschten Langzeitwirkungen führen können.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Das Produkt sollte als gefährlicher Abfall behandelt werden.

HP 3 - entzündbar

HP 4 - reizend (Hautreizung und Augenschädigung)

HP 6 - Akute Toxizität

HP 14 - ökotoxisch

Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.

Abfallschlüsselnummer (EWC)

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

08 01 11\* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten






**Andere Kennzeichnungen**

Nicht zutreffend

**Ungereinigte Verpackungen**

Verpackungen mit Produktrückständen sind nach den gleichen Bedingungen zu entsorgen, wie das Produkt selbst.

**ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

	14.1 UN	14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	14.3 Transportgefahrenklassen	14.4 PG*	14.5 Env**	Weitere Angaben
ADR	UN1263	FARBE	Transportgefahrenklassen: 3 Gefahrzettel: 3 Klassifizierungscode: F1	II	Ja	Begrenzte Mengen: 5 L Tunnelbeschränkungscode: (D/E) Nähere Informationen siehe unten.
						
						
IMDG	UN1263	PAINT	Class: 3 Labels: 3 Classification code: F1	II	Ja	Limited quantities: 5 L EmS: F-E S-E Nähere Informationen siehe unten.
						
						
IATA	UN1263	PAINT	Class: 3 Labels: 3 Classification code: F1	II	Ja	Nähere Informationen siehe unten.
						

\* Verpackungsgruppe

\*\* Umweltgefahren

▼ **Anderes**

ADR / Information zu besonderen Vorkehrungen, Bedingungen oder Warnungen in Bezug auf den Transport siehe Tabelle A, Abschnitt 3.2.1. Schriftliche Anweisungen zur Schadensvermeidung bei transportbezogenen Un- oder Zwischenfällen siehe Abschnitt 5.4.3.

IMDG / See the Dangerous Goods List, section 3.2.1, for any information on special provisions, requirements, or warnings in connection with transport.

IATA / See Table 4.2 for any information on special provisions, requirements, or warnings in connection with transport.

Das Produkt fällt unter die Gefahrgutkonventionen.

**14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Nicht zutreffend

**14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten**

Es liegen keine Daten vor

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Nutzungsbeschränkungen

Nur für gewerbliche Anwender.

Das Produkt darf erwerbsmäßig nicht von jungen Menschen unter 18 Jahren eingesetzt werden.

Schwangere und Stillende dürfen nicht den Einwirkungen des Produktes ausgesetzt werden. Daher ist das Risiko und die Möglichkeit technischer Maßnahmen oder eine Einrichtung des Arbeitsplatzes zu erwägen, die derartigen Einwirkungen entgegenwirkt.

#### Bedarf für spezielle Schulung

Keine besonderen Anforderungen.

#### Der Störfallverordnung - Gefahrenkategorien / Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe

P5c - ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN, Mengenschwelle (unteren Klasse): 5.000 Tonnen / (oberen Klasse): 50.000 Tonnen

E2 - UMWELTGEFAHREN, Mengenschwelle (unteren Klasse): 200 Tonnen / (oberen Klasse): 500 Tonnen

#### Verordnung betreffend Drogenausgangsstoffe

Aceton (Kategorie 3)

Butanon (Kategorie 3)

#### Verordnung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Aceton (Anhang II)

#### Anderes

Wassergefährdungsklasse: WGK 2

#### Verwendete Quellen

Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)

Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV).

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (mit nachfolgenden Änderungen).

Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke (Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung - ChemVOCFarbV). Ausfertigungsdatum: 16.12.2004.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe.

Verordnung (EU) 2019/1148 von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### H-Sätze (Abschnitt 3)

H302, Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H225, Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H226, Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H302, Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H304, Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.  
 H314, Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
 H317, Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
 H318, Verursacht schwere Augenschäden.  
 H319, Verursacht schwere Augenreizung.  
 H332, Gesundheitsschädlich bei Einatmen.  
 H335, Kann die Atemwege reizen.  
 H336, Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  
 H341, Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.  
 H360FD, Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen  
 H361f, Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen  
 H370, Schädigt die Organe.  
 H372, Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.  
 H400, Sehr giftig für Wasserorganismen.  
 H410, Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.  
 H411, Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

▼ **Abkürzungen und Akronyme**

ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen  
 ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse  
 ATE = Schätzwert akute Toxizität  
 BCF = Biokonzentrationsfaktor  
 CAS = Chemical Abstracts Service  
 CE = Conformité Européenne  
 CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]  
 CSA = Stoffsicherheitsbeurteilung  
 CSR = Stoffsicherheitsbericht  
 DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert  
 DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert  
 EINECS = Altstoffverzeichnis  
 ES = Expositionsszenario EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis  
 EAK = Europäischer Abfallkatalog  
 GHS = Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien  
 IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung  
 IBC = Intermediate Bulk Container  
 IMDG = Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr  
 LogPow = Dekadischer Logarithmus des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten  
 MARPOL = Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978. ("Marpol" = marine pollution)  
 nwg = Nicht wassergefährdend  
 OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  
 PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch  
 PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration  
 RID = Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter  
 RRN = REACH Registriernummer  
 SCL = Spezifischen Konzentrationsgrenzwert.  
 SVHC = Besonders besorgniserregende Substanzen  
 STOT-RE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Wiederholte Exposition  
 STOT-SE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Einmalige Exposition  
 UN = Vereinigte Nationen  
 UVBC = Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien.  
 VOC = Flüchtige organische Verbindungen  
 vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

WGK = Wassergefährdungsklasse

Zeitlich gemittelter Grenzwert = Zeitgewichtete Durchschnitts

**Anderes**

Die Klassifizierung der Mischung hinsichtlich der Gesundheitsgefahren entspricht den von der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 (CLP) vorgegebenen Berechnungsmethoden.

Die Klassifizierung der Mischung hinsichtlich der Umweltgefahren entspricht den von der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 (CLP) vorgegebenen Berechnungsmethoden.

Die Klassifizierung der Mischung hinsichtlich der physischen Gefahren basiert auf Versuchsdaten.

▼ **Sicherheitsdatenblatt abgenommen durch**

S. Grade

**Anderes**

Änderungen im Verhältnis zur letzten umfassenden Revision (erste Ziffer in der SDS-Version, s. Abschnitt 1) dieses Sicherheitsdatenblatts sind mit einem blauen Dreieck markiert.

Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt gelten nur für das Produkt in Abschnitt 1 und gelten nicht unbedingt bei Einsatz zusammen mit anderen Produkten.

Es wird empfohlen, dem tatsächlichen Produktbenutzer dieses Sicherheitsdatenblatt auszuhändigen. Die erwähnten Angaben sind nicht als Produktspezifikation zu verwenden.

Land-sprache: DE-de